

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.01268 vom 29. Februar 2016**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-02-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2014.01268](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2014.01268)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.01268 du 29 février 2016

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.01268 del 29 febbraio 2016

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

mit Hinweisen ). Insofern steht der Verwaltung ein gewisser Beurteilungsspielraum zu, den das Gericht grundsätzlich zu respektieren hat (BGE 109 V 108 E. 2b; Urteil des Bundesgerichts I 888/05

vom 7. Juni 2006 E. 2).

#### **Die Eintretensvoraussetzung**

gemäss Art. 87 Abs. 2 IVV soll verhindern, dass sich die Verwaltung immer wieder mit gleichlautenden und nicht näher begründeten Rentengesuchen befassen muss (BGE 133 V 108 E. 5.3.1). Die Rechtskraft der früheren Verfügung steht einer neuen Prüfung so lange entgegen, wie der seinerzeit beurteilte Sachverhalt sich in der Zwischenzeit nicht verändert hat. Wenn die dem Revisionsgesuch beigelegten ärztlichen Berichte so wenig substantiiert sind, dass sich eine neue Prüfung nur aufgrund weiterer Erkenntnisse allenfalls rechtfertigen würde, ist die IV-Stelle zur Nachforderung weiterer Angaben nur, aber immerhin dann verpflichtet, wenn den - für sich allein genommen nicht Glaubhaftigkeit begründenden - Arztberichten konkrete Hinweise entnommen werden können, wonach möglicherweise eine mit weiteren Erhebungen erstellbare rechtserhebliche Änderung vorliegt (gleich bei der Neuanmeldung [ Art. 87 Abs. 3 IVV]: Urteil des Bundesgerichts 8C\_228/2010 vom 19. Juli 2010 E. 2.2 und E. 2.3 mit Hinweisen).

### **E. 1.2**

Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 Prozent ergibt sich ein Anspruch auf eine Viertelsrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 Prozent Anspruch auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 Prozent Anspruch auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 Prozent Anspruch auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs. 2 IVG).

#### **E. 1.3.1**

Wird der Verwaltung ein Gesuch um Revision einer Rente eingereicht, so ist gemäss Art. 87 Abs. 2 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) darin glaubhaft zu machen, dass sich der Grad der Invalidität seit dem letzten rechtskräftigen Entscheid in einer für den Anspruch erheblichen Weise geändert hat. Der versicherten Person kommt damit ausnahmsweise eine Beweisführungslast zu und der Untersuchungsgrundsatz spielt insoweit nicht (BGE 130 V

64 E. 5.2.5). Die Verwaltung hat daher erst dann gestützt auf den Untersuchungsgrundsatz von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechts

erheblichen Sachverhaltes zu sorgen (Art. 43 ATSG, Art. 57 IVG in Verbindung mit Art. 69 ff. IVV), wenn sie auf das Leistungsbegehren eingetreten ist. Die Verwaltung hat nach dem Eingang einer Neuankündigung daher zunächst zu prüfen, ob die Vorbringen der versicherten Person überhaupt glaubhaft sind, und sie erledigt das Gesuch ohne weitere Abklärungen durch Nichteintreten, falls sie dies verneint.

### **E. 1.3.2**

Unter Glaubhaftmachen im Sinne von Art. 87 Abs. 2 IVV ist nicht der Beweis nach dem im Sozialversicherungsrecht allgemein massgebenden Grad der Überwiegen Wahrscheinlichkeit zu verstehen. Die Beweisanforderungen sind viel mehr herabgesetzt, indem nicht im Sinne eines vollen Beweises die Überzeugung der Verwaltung begründet zu werden braucht, dass seit der letzten, rechtskräftigen Entscheidung tatsächlich eine relevante Änderung eingetreten ist. Es genügt, dass für den geltend gemachten rechtserheblichen Sachumstand wenigstens gewisse Anhaltspunkte bestehen, auch wenn durchaus noch mit der Möglichkeit zu rechnen ist, bei eingehender Abklärung werde sich die behauptete Sachverhaltsänderung nicht erstellen lassen. Bei der Prüfung der Frage, ob die Vorbringen der versicherten Person glaubhaft sind, berücksichtigt die Verwaltung unter anderem, ob seit der rechtskräftigen Erledigung des letzten Leistungsgesuchs lediglich kurze oder schon längere Zeit vergangen ist; je nachdem sind an die Glaubhaftmachung einer Änderung des rechts erheblichen Sachverhalts höhere oder weniger hohe Anforderungen zu stellen ( Urteil des Bundesgerichts 9C\_236/2011 vom 8. Juli 2011

## **E. 2.**

### **E. 1.3.3**

Das Gericht hat die Behandlung der Eintretensfrage durch die Verwaltung nur zu überprüfen, wenn das Eintreten streitig ist, das heisst wenn die Verwaltung gestützt auf Art. 87 Abs. 3 IVV Nichteintreten beschlossen hat und die versicherte Person deswegen Beschwerde führt. Seiner beschwerdeweisen Überprüfung hat das Gericht den Sachverhalt zugrunde zu legen, wie er sich der Verwaltung bei Erlass des Nichteintretensentscheides bot (BGE 130 V 64 E. 5.2.5; Urteil des Bundesgerichts 8C\_196/2008 vom 5. Juni 2008). Zeitlicher Ausgangspunkt für die Beurteilung einer anspruchserheblichen Änderung des Invaliditätsgrades bildet bei der Rentenrevision - gleich wie bei einer Neuankündigung (Art. 87 Abs. 3 IVV) - die letzte rechtskräftige Verfügung, welche auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs beruht. Demgemäss sind die Verhältnisse bei Erlass der strittigen Verwaltungsverfügung mit denjenigen im Zeitpunkt der letzten materiellen Abweisung zu vergleichen (BGE 130 V 64 E. 2, 130 V 71 E. 3, 133 V 108 E. 5.2 und E. 5.4). Dabei stellt die bloss unterschiedliche Beurteilung der Auswirkungen eines im Wesentlichen unverändert gebliebenen Gesundheitszustandes auf die Arbeitsfähigkeit für sich allein genommen keinen Revisionsgrund im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG dar (BGE 133 V 108; vgl. auch BGE 130 V 71 E. 3.2.3).

## **E. 2**

3. September 2013 ( Urk. 11/234) glaubhaft zu machen vermochte oder ob die Beschwerdegegnerin zur Recht auf das Revisionsgesuch des Beschwerdeführers vom 7. Juli 2014 ( Urk. 11/242 ) nicht eingetreten ist. Bei der Prüfung dieser Frage ist von der Sachlage auszugehen, wie sie sich der Beschwerdegegnerin bei Erlass der angefochtenen Verfügung vom 31. Oktober 2014 (Urk. 2) bot. Die erst im Rahmen des Beschwerdeverfahrens eingereichten Berichte der B.\_\_\_\_

vom 25. Februar und 3. November 2011 ( Urk. 3/4, Urk. 3/6), von Dr. C.\_\_\_\_ vom 24. November 2014 ( Urk. 3/5) und von D.\_\_\_\_

vom 12. Mai 2014 ( Urk. 3/1) sind bei der Prüfung der strittigen Frage daher unbeachtlich (BGE 130 V 64 E. 5.2.5).

### **E. 2.1**

Die Beschwerdeführerin stellte sich im angefochtenen Entscheid auf den Standpunkt, der Beschwerdeführer habe mit den Berichten von Dr. C.\_\_\_\_ vom 28. Mai und 3. September 2014 nicht glaubhaft dargelegt, dass sich die tatsächlichen Verhältnisse und insbesondere sein Gesundheitszustand seit der letzten Verfügung wesentlich verschlechtert habe. Der Arztliste darin einzig die Diagnosen und Medikamente auf mit dem Hinweis auf eine Verschlechterung im Rückenbereich in den letzten Jahren und der Entwicklung einer Claudicatio

spinalis, ohne jedoch zur Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers Stellung zu nehmen.

### **E. 2.2**

Der Beschwerdeführer wendet dagegen ein ( Urk. 1 ), gemäss den beigelegten Berichten der B.\_\_\_\_ vom 25. Februar und 3. November 2011, von Dr. C.\_\_\_\_ vom 28. Mai, 3. September und 24. November 2014 und von D.\_\_\_\_, vom 12. Mai 2014 habe sich sein Gesundheitszustand in den letzten Jahren in psychischer und kardiologischer Hinsicht sowie im Rückenbereich deutlich verschlechtert. Mit bald 64 Jahren habe er keine Ressourcen mehr, tätig zu sein.

### **E. 2.3**

Strittig und zu prüfen ist im Folgenden einzig, ob der Beschwerdeführer eine anspruchserhebliche Änderung seit der letzten materiell - rechtlichen Leistungsprüfung mit Verfügung vom

#### **E. 3.1.1**

Der Beschwerdeführer leidet seit Jahren an verschiedenen Beschwerden. Im Vordergrund steht dabei ein chronisches lumbovertebrales Schmerzsyndrom. Bis zum Erlass der Verfügung vom 23. September 2013 stützten sich die medizinischen Akten diesbezüglich in bildgebender Hinsicht vor allem auf ein

magnetic

resonance

imaging (MRI) vom 29. Juli 2003, gemäss welchem trotz einer Lumbalstenose keine radikuläre Symptomatik vorlag (Urk. 11/46/10) respektive keine solche von den Ärzten daraus interpretiert wurde (Z.\_\_\_\_ - und A.\_\_\_\_ -Gutachten, Urk. 11/46 und Urk. 11/199; Berichte von Dr. C.\_\_\_\_ vom 6. Dezember 2012 und 10. Februar 2013, Urk. 11/218 und Urk. 11/222). Dementsprechend lauten die entsprechenden Diagnosen in den Berichten von Dr. C.\_\_\_\_ vom 6. Dezember 2012 und 10. Februar 2013, welche der Verfügung vom 23. September 2013 zugrunde lagen, auf ein

intermittierendes Lumbovertebralsyndrom (MRI LWS 2003) bei einer hypertrophen Spondylarthrose L3/4 und L4/5 mit einer leichten Spinalkanaleinengung und einer Chondrose L3/4 und L4/5.

### **E. 3.1.2**

Gemäss dem Bericht der E.\_\_\_\_ vom 3. Januar 2014 betreffend ein MRI der Lendenwirbelsäule (LWS) vom 3. Januar 2014 ( Urk. 11/237) kamen die Ärzte zu folgender Beurteilung: Mässige , bei LWK 2/3 akzentuierte, dort auch leicht aktivierte Osteochondrose der LWS mit foraminal ausladenden di sko- osteophytären

Protrusionen , mit Riss des Anulus

fibrosus , rezessale Tangierung der L3-Wurzel rechts durch die Protrusion L WK 2/3 paramedian rechts und lig - flava -Hypertrophie , relative spinale Enge bei LWK 3/4, möglicherweise mit rezessaler Tangierung der L4-Wurzel beidseits, rezessale Tangierung der L5 Wurzel links durch die Protrusion LWK 4/5 paramedian links sowie multisegmentale

Fazett engelenksarthrosen der LWS. Gestützt dar auf diagnostizierte Dr. C.\_\_\_\_ in seinen Berichten vom 28. Mai und 3. September 2014 ( Urk. 11/241 , Urk. 11/248) unter anderem eine Claudicatio

spinalis bei einer degenerativen Spinalkanalstenose L3/4 und L4/

### **E. 3.2**

Aufgrund der Akten lag der Beschwerdegegnerin der MRI-Befund der LWS vom 3. Januar 2014 im Zeitpunkt des Nichteintretensentscheids vor ( Urk. 11/237 in Verbindung mit Urk. 11/235 und Urk. 11/245) . Er wurde bei der Beurteilung der Eintretensfrage zu Unrecht nicht mit berücksichtigt ( Urk. 11/250, Urk. 11/256). Mit diesem Befund und den Berichten von Dr. C.\_\_\_\_ vom 28. Mai und 3. September 2014 hat der Versicherte eine Verschlechterung seines Gesundheitszustandes hinreichend im Sinne der obigen Erwägungen glaubhaft gemacht . Die Beschwerdegegnerin hätte daher auf sein Gesuch vom 7. Juli 2014 eintreten müssen .

### **E. 3.3**

Die Beschwerde ist daher gutzuheissen und die Sache ist an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie das Gesuch materiell prüfe. 4 .

Da es um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Vorliegend sind die Kosten auf Fr. 500.-- festzusetzen. Ausgangsgemäss sind sie der unterliegenden Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Damit ist der Antrag des Beschwerdeführers auf Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gegenstandslos. Das Gericht erkennt: 1.

In Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom 31. Oktober 2014 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen, damit sie über die Neuanmeldung vom 7. Juli 2014 materiell befindet. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - vertreten durch Milosav Milovanovic, Beratungsstelle für Ausländer - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt

der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Der Gerichtsschreiber Grünig Fraefel

## **E. 5**

mit rezessalen Tangierungen der Wurzeln L3-5 sowie mit einem Sakralblock (2014). Weiter führte der Arzt aus, die Situation habe sich insbesondere im Rückenbereich in den letzten Jahren verschlechtert. Es habe sich eine Claudicatio

spinalis entwickelt. Der Beschwerdeführer stehe deswegen in der B. \_\_\_ in Behandlung.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.